



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz .....	106
--	-----

### Der Bischof von Hildesheim

Änderungsgesetz zur Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim .....	106
---	-----

Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. ....	107
---	-----

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2015 .....	109
--	-----

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016 .....	110
--	-----

Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	134
---	-----

### Bischöfliches Generalvikariat

Änderung der Verwaltung des Kirchenaustritts im Bistum Hildesheim .....	135
--	-----

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2016 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen .....	135
--	-----

Übersicht über aktuelle Freistellungs- angaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2016 .....	138
--	-----

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) - 9. Amtsperiode 2016 - 2020 - .....	140
---	-----

### Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten .....	140
---------------------------	-----

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### **Arbeitshilfen**

**Nr. 284**

#### **Reformation in ökumenischer Perspektive**

Die Arbeitshilfe dokumentiert wichtige ökumenische Dialogdokumente und Texte aus dem Raum der katholischen Kirche zu Martin Luther und der Reformation. Damit möchte sie im Kontext des Reformationsgedenkens 2017 dazu einladen, diese als Basis für ein gemeinsames Christusfest zu nutzen. Eine theologische Hinführung und eine didaktische Erschließung ergänzen die Dokumentation und können den Zugang zu den Texten erleichtern. Die Arbeitshilfe ist für die Arbeit in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung geeignet.

### **Die deutschen Bischöfe**

**Nr. 102**

#### **Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft**

*Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen*

Mit den vorliegenden „Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen“ positionieren sich die deutschen Bischöfe vor dem Hintergrund gegenwärtiger gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen zum Engagement der Kirche in der Trägerschaft eigener Schulen. Sie charakterisieren das Bildungsverständnis Katholischer Schulen und betonen die religiöse Dimension der Erziehung und Bildung, die pastorale Bedeutung der Schulen sowie deren Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlicher Weltgestaltung zu erziehen. Als besondere Schwerpunkte im Profil Katholischer Schulen werden deren Beitrag zu

mehr Teilhabe und Gerechtigkeit in der Gesellschaft sowie das Einüben von Dialog und menschlicher Gemeinschaft in Vielfalt hervorgehoben. Das Dokument nimmt Bezug auf die im Jahr 2009 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ und ergänzt sie um eine grundlegende Selbstvergewisserung hinsichtlich der Erziehungs- und Bildungsverantwortung der Kirche im Bereich der Schulen.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21,  
31134 Hildesheim,  
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

## **Änderungsgesetz zur Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim**

### **Artikel 1**

§ 5 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim vom 15.09.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Altersteilzeit und Arbeitszeitkonten**

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes, sind die Vorschriften

a) über die Gewährung von Altersteilzeit, insbesondere § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung

und

b) die Vorschriften über Arbeitszeitkonten gem. §§ 5-7 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen in ihrer jeweils geltenden Fassung

nicht anzuwenden.



## Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

Hildesheim, 31.05.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Präventionsordnung des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Erwachsenen ist ein zentrales Anliegen des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V. Gewalt in aller Form, insbesondere sexualisierte Gewalt ist in der Arbeit mit Menschen uneingeschränkt abzulehnen.

Die katholische Kirche will in ihren Einrichtungen und Diensten Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeiten, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die Menschen angenommen und sicher fühlen können. Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können.

Auf Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013

- der „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbands zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas“ (Stand 27.1.2014)

wird diese Ordnung für den Caritasverband in der Diözese Hildesheim e.V. erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und seine Mitglieder, (Fach-)Verbände, Stiftungen, Einrichtungen und Dienste.
- (2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Mitglieder, Verbände, Stiftungen, Einrichtungen und Dienste, soweit dort andere oder eigene Präventionsregelungen gelten.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.
- (2) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.
- (3) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

- (4) Soweit eine Ausführungsstimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

### **§ 3 Schutzkonzepte**

Jeder Rechtsträger nach § 1 erstellt ein einrichtungsbezogenes Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf dem Hintergrund eines Konzeptrahmens des Diözesan-Caritasverbands.

#### **§ 4 Persönliche Eignung und deren Nachweis**

- (1) Caritative Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen, schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben, oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind.
- (3) Der Nachweis über Abs. 2 wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch eine Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz erbracht. Diese wird im Abstand von 5 Jahren erneuert.
- (4) Die Bestätigung über Abs. 2 wird in Arbeitsbereichen mit schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung erbracht.

- (5) Das Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

- (6) Die durch die Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind zu belegen und vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellung erstmalig vorgelegt wird.

#### **§ 5 Qualitäts- und Personalentwicklung**

- (1) Einrichtungen und Dienste mit mehr als 25 Mitarbeitenden beauftragen eine für Präventionsfragen geschulte Ansprechperson, die die jeweiligen Träger bei der Umsetzung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes unterstützt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt beraten kann. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann diese Funktion die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.
- (2) Die Einrichtungen und Dienste schaffen verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, Erziehungsberechtigte, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und machen sie bekannt.
- (3) Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Personal- und Qualitätsmanagements sind. Sie nehmen den Schutz vor sexualisierter Gewalt als Leitgedanken in ihre Leitbilder auf.

#### **§ 6 Schulungen**

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden nach § 2 Abs. 3. Dabei bilden die Möglich-

keiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes der anvertrauten Menschen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten einen Schwerpunkt.

- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 3 werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf der Grundlage des Konzeptes des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim geschult.<sup>1</sup>
- (3) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
- Angemessene Nähe und Distanz
  - Strategien von Täterinnen und Tätern
  - Psychodynamiken der Opfer
  - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
  - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
  - Eigene emotionale und soziale Kompetenz
  - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
  - Notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
  - Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende, anvertraute Menschen und untereinander
- (4) Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erhalten eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.
- (5) Die Leitung der Einrichtung / des Dienstes trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle 5 Jahre an einer Aktualisierungsförderung teilnehmen.

<sup>1</sup> Bei Ehrenamtlichen, die sich zeitlich geringfügig (unter 10 Stunden / Monat) engagieren, erfolgt eine Belehrung. Rechtliche Betreuung sind hiervon ausgenommen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Hildesheim, 22.05.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2015**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 4. Mai 2016 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für 2015 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2015 am 18. Juni 2016 angenommen. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung des Ökonomen, Finanzdirektor Helmut Müller, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2015 fest.
2. Zugleich erteile ich dem Bistums-Ökonom, Finanzdirektor Helmut Müller, für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung und spreche ihm und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 20. Juni 2016

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Beschluss  
der Bundeskommission 1/2016  
am 17. März 2016 in Köln**

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

**I.**

**Die Bundeskommission beschließt:**

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe ‚S 11,‘ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):



S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind<sup>4,8</sup>

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>13</sup>“

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten<sup>11, 13, 28</sup>“

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)<sup>12, 13</sup>“

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>“

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>“

j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>“



2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.

b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5\*\*“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„\*\*Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 17. März 2016

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.06.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## III.

### **Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Mit diesem Korrekturbeschluss werden Änderungen, die sich aus den redaktionellen Verhandlungen zur Tarifeinigung im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst ergeben haben, für die Anlage 33 übernommen.

## IV.

### **Durchgeschriebene Fassung der Änderungen**

Aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 sowie des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 lauten die geänderten Regelungen der Anlage 33 zu den AVR wie folgt:

§ 11 Abs. 2 und 3 der Anlage 33



(2) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>5</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>6</sup>Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

*Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:*

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. <sup>1</sup>Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werk- tage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk- tage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. <sup>2</sup>Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. <sup>3</sup>Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeit- raum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S2
4	S3
5	S4
6	S5
8	S6 bis S8b
9	S9 bis S14
10	S15 und S16
11	S17
12	S18.

§ 15 Abs. 2a der Anlage 33

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Ent- geltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Anhang A der Anlage 33

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
<b>S 17</b>	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
<b>S 16</b>	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
<b>S 15</b>	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
<b>S 14</b>	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €
<b>S 13</b>	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
<b>S 12</b>	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €
<b>S 11b</b>	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €
<b>S 11a</b>	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
<b>S 10</b>	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
<b>S 9</b>	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
<b>S 8b</b>	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
<b>S 8a</b>	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
<b>S 7</b>	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
<b>S 6</b>	nicht besetzt					
<b>S 5</b>	nicht besetzt					
<b>S 4</b>	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €
<b>S 3</b>	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €
<b>S 2</b>	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

Anhang B der Anlage 33

**Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33**

**S 2**

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

### S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

### S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten <sup>2</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung <sup>3</sup>
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

### S 5 (nicht besetzt)

### S 6 (nicht besetzt)

### S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 26, 27</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>14</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 22</sup>
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>20</sup>
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit



### **S 8a**

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>3,5</sup>

### **S 8b**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>3,5,6</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14,20</sup>
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21,22,26,27</sup>
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

### **S 9**

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst<sup>3,5,6,30</sup>
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten<sup>8</sup>
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit<sup>7</sup>

### **S 10**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>16</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung<sup>14, 19, 20</sup>
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 23</sup>
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen <sup>7, 18</sup>
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
  - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung <sup>7</sup>
  - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>7</sup>
  - c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>7</sup>
  - d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten <sup>7</sup>

### **S 11a**

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind <sup>4, 8</sup>

### **S 11b**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>13</sup>

### **S 12**

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten <sup>11, 13, 28</sup>
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>15</sup>
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>17</sup>



4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 24, 25</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 23</sup>

### **S 13**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen <sup>8,9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>

### **S 14**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) <sup>12, 13</sup>

### **S 15**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)

4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen <sup>8,9</sup>
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX<sup>8</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind <sup>4,10</sup>

## **S 16**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen <sup>8,9</sup>
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>



7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8,9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>10</sup>
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind<sup>4,9,10</sup>

## **S 17**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind<sup>4,9,10</sup>
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>29</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9,21,24,25</sup>
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen<sup>16,17</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen<sup>15,17</sup>

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen <sup>8,9</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen <sup>8,9</sup>
13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>

## S 18

1. (entfallen)
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>9,24</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>15,17</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen <sup>8,9</sup>
6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen <sup>8,9</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen <sup>9,10</sup>



## **Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)**

1. (entfällt)
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).
4. <sup>1</sup>Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. <sup>2</sup>Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
  - c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
  - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
  - f) schwierige Fachberatung,
  - g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,



- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
13. <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
14. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. <sup>2</sup>Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.
15. <sup>1</sup>Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. <sup>2</sup>Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. <sup>3</sup>Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.
16. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.
17. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. <sup>3</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. <sup>4</sup>Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
18. Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.
19. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.

20. Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die
- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
  - b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.
21. Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.
22. Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 20 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).
23. <sup>1</sup>Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. <sup>2</sup>Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
24. Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.
25. Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.
26. Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist
- a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
  - b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) entspricht.
27. Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.



28. <sup>1</sup>Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen. <sup>2</sup>Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.
29. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
30. Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.

#### Anhang F der Anlage 33

### **Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter**

#### **Präambel**

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

#### **§ 2 Durchführung der Höhergruppierung**

- (1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b



\* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

\*\* Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

### **§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte**

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.

## **V.**

### **Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

\* \* \*

## Beschluss

**der Bundeskommission 1/2016  
am 17. März 2016 in Köln**

**Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a,  
31 und 32 zu den AVR  
Eingruppierung von Pflegelehrkräften**

### I.

Die Bundeskommission beschließt:

#### A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

#### B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

*Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4  
durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit \*4,348*

#### C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

#### D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

##### I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,  
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,  
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und  
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

##### II.

##### 1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“;
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

##### 2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“;
- b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
- c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

##### 3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und



b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,  
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,  
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und  
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Köln, den 17. März 2016

gez. Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17.03.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.06.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## II.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den oben wiedergegeben Änderungen der AVR sollen durch die Einführung der Anlage 21a zu den AVR entstandene Unklarheiten beseitigt werden. Die Streichung der Tätigkeitsmerkmale in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR führt dazu, dass eine Eingruppierung von Pflegelehrkräften ausschließlich nach der Anlage 21a zu den AVR erfolgt.

## III.

### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

## **Beschluss der Regionalkommission Nord vom 30. März 2016 in Osnabrück**

### **Übernahme Bundesbeschluss SuE in der Regionalkommission Nord**

Die Regionalkommission Nord fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 wird für den Bereich der Regionalkommission Nord mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte als neue Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Osnabrück, den 30. März 2016

gez. Werner Negwer  
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30.03.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.06.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim



## **Änderung der Verwaltung des ,Kirchenaustritts‘ im Bistum Hildesheim**

Im Bistum Hildesheim war es bisher üblich, dass die nach einem ‚Kirchenaustritt‘ erfolgte schriftliche Mitteilung der zuständigen staatlichen Behörde in Niedersachsen an das jeweils zuständige Wohnsitzpfarramt des Ausgetretenen versendet wurde. In Bremen erklären Gläubige ihren Kirchenaustritt rechtswirksam ausschließlich vor der zuständigen kirchlichen Stelle.

Um die entsprechende Verwaltung zu vereinfachen und die Pfarrämter zu entlasten, wurden die Standesämter in Niedersachsen sowie die zuständigen kirchlichen Stellen in Bremen zwischenzeitlich gebeten, alle im Bistum Hildesheim erfolgten ‚Kirchenaustrittsmeldungen‘ ab dem 01. September 2016 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung Recht/Kirchenrecht, zu versenden.

Dort erfolgt der Eintrag in die elektronische Meldewesen-datei und die Weitermeldung der Austrittsmeldung an die Tauf- und/oder Wohnsitzpfarrämter.

Diese veränderte Vorgehensweise erspart nicht nur den für die Entgegennahme der ‚Kirchenaustrittserklärung‘ zuständigen Stelle die aufwändige Suche nach dem jeweils zuständigen Pfarramt, sondern ermöglicht es auch dem Bischöflichen Generalvikariat, über das elektronische Meldewesen mit derzeit 14 angeschlossenen (Erz-) Diözesen eine zeitnahe, zentrale Recherche nach dem Taufpfarramt vorzunehmen, das den ‚Kirchenaustritt‘ in das Taufbuch einzutragen hat.

Hildesheim, den 11.07.2016

Bischöfliches Generalvikariat

## **Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2016 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen**

### **I. Abrechnung der Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen**

Bei der Erstellung der Nebenkostenabrechnung für kirchliche Dienstwohnungen ist darauf zu achten, dass sämtliche dem Dienstwohnungsgeber entstehende Kosten, die üblicherweise bei einer Vermietung anfallen, anteilig auf den Dienstwohnungsnehmer umgelegt werden. Eine Nichtgeltendmachung der Nebenkosten führt zu einer verbilligten Wohnungsüberlassung und stellt somit einen geldwerten Vorteil dar, der zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG führt.

#### **1. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen**

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Dienstwohnungsnehmer für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag in Höhe des vom Niedersächsischen Finanzministerium festgelegten Heizkostenentgelts je qm beheizbarer Wohnfläche zu entrichten. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind hierbei unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst. In diesen Werten sind die Kosten für die Schornsteinreinigung enthalten.

#### **Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015 wie folgt festgesetzt:**

a) Fossile Brennstoffe	9,79 €
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,04 €

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2014 folgende Beträge zugrunde zu legen:

### Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014:

a) Fossile Brennstoffe  
= 60 % von 10,55 € = 6,33 €

b) Fernheizung und übrige Heizungsarten  
= 60 % von 12,55 € = 7,53 €

### Zeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2014:

a) Fossile Brennstoffe  
= 40 % von 9,79 € = 3,92 €

b) Fernheizung und übrige Heizungsarten  
= 40 % von 13,04 € = 5,22 €

### Endgültige Erstattungsbeträge 2014 bei Verwendung von

a) Fossile Brennstoffe  
01.01.14 – 30.06.14 = 6,33 €/qm  
+ 01.07.14 – 31.12.14 = 3,92 €/qm  
10,25 €/qm  
zzgl. Warmwasser 22 % = 2,26 €/qm  
12,51 €/qm

b) Fernheizung und übrige Heizungsarten  
01.01.14 – 30.06.14 = 7,53 €/qm  
+ 01.07.14 – 31.12.14 = 5,22 €/qm  
12,75 €/qm  
zzgl. Warmwasser 22 % = 2,81 €/qm  
15,56 €/qm

Der Heizkostenbeitrag ist auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsnehmer die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

### Jahresrechnung 2015

Für die Jahresrechnung 2015 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Fossile Brennstoffe 9,97 €/qm  
zzgl. Warmwasser 22 % + 1,99 €/qm  
11,96 €/qm

b) Fernheizung und übrige Heizungsarten 13,04 €/qm  
zzgl. Warmwasser 22 % + 2,87 €/qm  
15,91 €/qm

### 2. Erstattungen von Stromkosten

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir folgende Hilfwerte für den Jahresverbrauch:

Geräte / Haushaltsgröße		1 Person	2 Personen	3 Personen	>= 4 Personen
Beleuchtung	kWh/Jahr	195	285	330	435
Elektroherd	kWh/Jahr	195	390	445	575
Kühlschrank	kWh/Jahr	280	310	300	355
Waschmaschine	kWh/Jahr	70	125	200	265
Wäschetrockner	kWh/Jahr	125	225	325	465
Fernseher	kWh/Jahr	120	150	190	205
Gefriergerät	kWh/Jahr	305	350	415	420
Geschirrspüler	kWh/Jahr	120	200	245	325
Computer, 4 Betriebsstunden pro Tag + Standby	kWh/Jahr	260	450	630	690
Sonstiges	kWh/Jahr	260	450	630	690

### Warmwasserversorgung

Küche (Geschirrspüler nicht vorhanden)	kWh/Jahr	245	295	345	415
Bad	kWh/Jahr	470	780	1080	1390

Die Abrechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer).

### 3. Erstattungen für Wasser/Abwasser

Für Wasser und Abwasser sind 4 cbm je Person und Monat zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei der ortsübliche Preis pro Kubikmeter anzusetzen.

### 4. Erstattungen für Müllgebühren

Für die Müllgebühren ist die Erstattung des Dienstwohnungsnehmers mindestens in Höhe der ortsüblichen Kosten für die entsprechend im Haushalt lebenden Personen zu entrichten. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sind



diese anzusetzen. Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

## 5. Erstattungen von weiteren Nebenkosten

Die weiteren Nebenkosten für Gebäudeversicherung, Straßenreinigung, Hausreinigung, Allgemein Strom, Gartenpflege, Antenne/Kabel sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe ggf. anteilig zu ermitteln und vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

- a) Das Bischöfliche Generalvikariat hat sämtliche Gebäude mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungsschäden versichert. Die Beiträge werden zentral vom Bistum bezahlt. Soweit über diesen Vertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, hat der Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde einen Betrag zu entrichten, der Anhand der privat genutzten Wohnfläche bemessen wird. Die Kosten für die Versicherung der einzelnen Gebäude können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, abgefragt werden.
- b) Die Grundsteuer, die für das Gebäude anfällt, ist anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- c) Die Kosten für die Straßenreinigung sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- d) Die Kosten der Hausreinigung, hierzu zählen die Kosten für die Säuberung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- e) Die Kosten für den allgemeinen Strom, hierunter fallen die Kosten für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile wie Zugänge, Flure, Treppen und Keller des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- f) Die der Dienstwohnung zugewiesenen Gartenanteile sind vom Dienstwohnungsnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Werden die Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen sind diese vom Dienstwohnungsnehmer zu erstatten.

- g) Die Kosten für den Kabelanschluss (monatliche Grundgebühr) oder anteilige Kosten für die Gemeinschaftsantenne sind vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

Die vorab aufgeführten weiteren Nebenkosten werden separat unter dem Konto 513100 „Erstattung weitere Nebenkosten“ in der Jahresrechnung verbucht. Ein Vordruck zur Abrechnung der Nebenkosten wird vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck dient der vollständigen Dokumentation der Nebenkosten und ist jährlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, einzureichen.

## II. Sachbezugswerte

Für das Jahr 2016 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
<b>Volle freie Verpflegung für Volljähriger Arbeitnehmer</b>	7,87 €	236,10 €
- Frühstück	1,67 €	50,10 €
- Mittagessen	3,10 €	93,00 €
- Abendessen	3,10 €	93,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2016 gegeben werden:

**1,67 € für ein Frühstück**  
**3,10 € für ein Mittagessen**  
**3,10 € für ein Abendessen**

Bischöfliches Generalvikariat

**Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben  
kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von  
Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2016**

<b>Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen</b>	<b>Finanzamt</b>	<b>Steuernummer</b>	<b>Datum des Freistellungsbescheids</b>	<b>Steuerbegünstigter Zweck</b>
<b>Bonifatiuswerk der Dt. Katholiken e.V.</b> Kamp 22 33098 Paderborn	Paderborn	339/5794/0212	10.06.2014	Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO
<b>Caritas International</b> Karlstraße 40 79104 Freiburg i. Br.	Freiburg-Stadt	06469/46596	18.06.2015	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.</b> Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim	Hildesheim	30/214/40012	18.10.2012	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Dt. Verein vom heiligen Lande</b> Steinfelder Gasse 17 50670 Köln	Köln-Mitte	215/5863/0378	10.12.2012	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Maximilian-Kolbe-Werk e.V.</b> Karlstraße 40 79104 Freiburg	Freiburg-Stadt	06470/06295 SG:19	29.07.2009	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.</b> Mozartstr. 9 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5900/5748	16.01.2015	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO



<b>Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen</b>	<b>Finanzamt</b>	<b>Steuernummer</b>	<b>Datum des Freistellungsbescheids</b>	<b>Steuerbegünstigter Zweck</b>
<b>Missio</b> Intern. Kath. Hilfswerk e.V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5902/3488	20.08.2014	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Päpstliches Missionswerk der Kinder e.V.</b> Stephanstr. 35 52064 Aachen	Aachen-Innenstadt	201/5902/3626	16.10.2012	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>RENOVABIS</b> Bischöfliches Hilfswerk Renovabis e.V. Domberg 27 85354 Freising	Freising	115/110/40177	06.07.2015	Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO
<b>Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.</b> Gildehofstr. 2 45127 Essen	Essen-NordOst	111/572/3767	08.01.2014	Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 AO
<b>Kindermissionswerk "Die Sternsinger" e.V.</b> Stephanstr. 35 52064 Aachen	Aachen-Stadt	201/5902/3626	14.08.2015	Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 AO

**Kommission zur Ordnung des  
Diözesanen Arbeitsvertragsrechts**  
(Bistums-KODA)  
**9. Amtsperiode 2016-2020**

Am 07.06.2016 hat sich die KODA der 9. Amtsperiode konstituiert:

**Vorsitzende**

Bettina Syldatk-Kern, Justiziarin, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Telefon (05121) 30 72 40, Fax (05121) 30 76 68  
E-Mail: [bettina.syldatk-kern@bistum-hildesheim.de](mailto:bettina.syldatk-kern@bistum-hildesheim.de)

**Stellvertretender Vorsitzender**

Gregor Wessels, Pastoralreferent und Dienstnehmervertreter, Goethestr. 33, 30169 Hannover, Telefon (0511) 1 64 05 25, Fax (0511)  
E-Mail: [gregor.wessels@koda-hildesheim.de](mailto:gregor.wessels@koda-hildesheim.de)

**Gewählte Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Denise Dannat, Duderstadt  
Petra Diesing, Hannover  
Stefan Dornieden, Duderstadt  
Stefan Horn, Braunschweig  
Mareike Linne, Göttingen  
Susanne Lorenz, Hannover  
Gregor Piaskowy, Hannover  
Gregor Wessels, Hannover

**Vertreter des Dienstgebers**

Dechant Propst Bernd Galluschke, Duderstadt  
Stephan Garhammer, Hildesheim  
Dr. Markus Güttler, Hildesheim  
Hans Meyer-Albrecht, Goslar  
Dorota Steinleitner, Hildesheim  
Elisabeth Stankowski, Hildesheim  
Bettina Syldatk-Kern, Hildesheim  
Dr. Jörg-Dieter Wächter, Hildesheim

Die 9. Amtsperiode dauert von 2016 bis 2020.

Bischöfliches Generalvikariat

**Diözesannachrichten**

**Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:**

**Pfarrer Jens Ollmetzer**

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, und den damit verbundenen Ämtern rückwirkend zum 24.03.2016.

**Pfarrer Alfons Berger**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf und als Diözesanbeauftragte für die Seelsorge der Katholiken anderer Muttersprache, zum 30.04.2016, und gleichzeitig Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Pfarrer i. R.

Neue Anschrift ab 06.06.2016: Brabeckstraße 13, 30539 Hannover

**Pfarrer Matthias Ziemens**

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf, zum 01.05.2016 bis auf Weiteres.

**Pfarrer Winfried Moecke**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln, und Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2016.

Titel: Pfarrer i. R.

Neue Anschrift ab 22.08.2016: Rübenkamp 26, 33613 Bielefeld

**Pfarrer Matthias Kaleth**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, und den damit verbundenen Ämtern zum 15.07.2016.

Gleichzeitig Entbindung von der Aufgabe als Geistlicher Beirat der DJK Grün-Weiß Stade.



### **Dechant Johannes Pawellek**

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrverwalter der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade, zum 16.07.2016, bis zur Ernennung des neuen Pfarrers.

### **Domkapitular Dr. Christian Wirz**

Ernennung zum Präses der Dommusik zum 14.05.2016.

### **Ehrendomkapitular Werner Holst**

Verlängerung der Beauftragung zum Subsidiar in der Katholischen Pfarrgemeinde St Sebastian, Rhumspringe, bis zum 20.09.2017.

### **Generalvikariatsrat Dr. Christian Hennecke**

Übertragung der Aufgaben des Diözesanbeauftragten für die Seelsorge der Katholischen anderer Muttersprachen zur kommissarischen Führung zum 01.05.2016 bis auf Weiteres.

### **Dechant Stefan Lampe**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Hubertus, Wohldenberg, und als Pfarrverwalters der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, zum 15. 05.2016.

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Hubertus, Wohldenberg, Maria Königin, Seesen, und St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes, zum 16.05.2016.

### **Pfarrer Ryszard Karp**

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen, zum 15.05.2016.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, Maria Königin, Seesen, und St. Hubertus, Wohldenberg, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes zum 01.08.2016.

### **Pater Krzysztof Wróblewski OFM Conv.**

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Martin, Hildesheim-Achtum, und St. Nikolaus, Ottbergen, zum 05.05.2016.

Er übernimmt eine andere Aufgabe im Orden und verlässt das Bistum Hildesheim.

### **Pater Matthias Kramm SJ**

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, und Entpflichtung als „cappellanus“ der Katholischen Hochschulgemeinde Göttingen, zum 31.08.2016.

### **Neupriester David Bleckmann**

Zum Priester geweiht am 14.05.2016 im Mariendom zu Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, zum 01.08.2016.

Titel: Kaplan

Anschrift: Mühlenweg 29 a, 21614 Buxtehude

### **Neupriester René Höfer**

Zum Priester geweiht am 14.05.2016 im Mariendom zu Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe, Hannover, zum 01.08.2016.

Titel: Kaplan

Anschrift: Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover

### **Neupriester Andreas Mühlbauer**

Zum Priester geweiht am 14.05.2016 im Mariendom zu Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel, zum 01.08.2016.

Titel: Kaplan

Anschrift: Harztorwall 2, 38300 Wolfenbüttel

### **Neupriester Matthias Rejnowski**

Zum Priester geweiht am 14.05.2016 im Mariendom zu Hildesheim.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mauritius, Hildesheim, zum 01.08.2016.

Titel: Kaplan

Anschrift: Wolfsstieg 8, 31139 Hildesheim

### **Pater Jojo Thomas MSFS**

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Raphael, Garbsen, zum 30.06.2016.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hameln, und St. Elisabeth, Hameln, zum 01.08.2016.

Neue Anschrift: Bürgermeister-Droese-Straße 2, 31789 Hameln

### **Pastor Bernhard Baumert**

Ernennung zum Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Raphale, Garbsen, zum 01.06.2016.

Neue Anschrift ab August 2016: Böckeriethe 43, 30827 Garbsen

### **Pater Hans Albert Gunk OP**

Ernennung zum Diözesanbeauftragten für seelsorgliche Gespräche mit Homosexuellen zum 01.06.2016.

Anschrift: Dominikanerkloster, Brucknerstraße 6, 38106 Braunschweig

### **Diakone**

#### **Diakon Dr. Peter Abel**

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hildesheim, 01.05.2016, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

#### **Diakon Detlef Albrecht**

Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Hubertus, Woldenberg, zum 16.05.2016.

Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, Maria Königin, Seesen, und St. Hubertus, Wohldenberg, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes, zum 16.05.2016.

Dienstsitz:

Katholische Pfarrgemeinde St. Hubert, Wohldenberg, Ferialkirche Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hildesheimer Straße 10, 31188 Holle-Grasdorf

#### **Diakon Carsten Samuel Elsner**

Inkardination ins Bistum Hildesheim 01.06.2016.

Weiterhin Diakon im Hauptberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde.

### **Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

#### **Pastoralreferent Michael Hasenauer**

Ende seiner Tätigkeit als Referent für Spirituelle Bildung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung in Hildesheim zum 15.05.2016.

Ab dem 15.05.2016 Leiter des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG) Lüneburg, Heinrich-Böll-Straße 33, 21335 Lüneburg.

### **Gemeindereferentinnen**

#### **Gemeindereferentin Bettina Thon**

Ende des Sonderurlaubs am 30.04.2016.

Ab dem 01.05.2016 Einsatz als Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge der Medizinischen Hochschule Hannover.

Dienstsitz: Medizinische Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover.

#### **Gemeindereferentin Elisabeth Thoben-Heidland**

Ab dem 16.05.2016 Einsatz als Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Huberts, Holle-Wohldenberg, Maria Königin, Seesen, und Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim.

Dienstsitz:

Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Ferialkirche St Clemens, Am Alten Friedhof 6, 31167 Bockenem

### **Verstorben**

Am 02.05.2016 verstarb **Herr Pfarrer Christian Muffler**, zuletzt wohnhaft in Caixa postal 3009-Cia 1, 43, 700-000 Simoes Filho/Bahia, Brasilien

### **Veränderungen**

#### **Pfarrer i. R. Theodor Zajutro**

Neue Anschrift ab 04.05.2016: Kaiserstraße 27, 31177 Harsum

#### **Prof. em. Dr. Franz-Wilhelm Thiele**

Neue Anschrift ab Mai 2016: Exerzitienhaus Kloster Marienrode, Auf dem Gutshof 1, 31139 Hildesheim



**Pfarrer i. R. Andrzej Zientek**

Neue Anschrift ab 01.09.2016: Eschenstraße 3, 27432  
Bremervörde

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro